



An die  
Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Zl. LE.4.2.4/0190-RD 3/2014

Wien, am 9. Februar 2015

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Pirkhuber, Kolleginnen und Kollegen vom 10.12.2014, Nr. 3279/J, betreffend HCB-Skandal in Kärntner Zementwerk im Görtschitztal

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Pirkhuber, Kolleginnen und Kollegen vom 10.12.2014, Nr. 3279/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat von den Vorgängen im Kärntner Görtschitztal am 26. November 2014 Kenntnis erlangt.

Bezüglich Lebensmittel und insbesondere Untersuchungen von Milch auf Hexachlorbenzol (HCB) darf auf die Zuständigkeit der Bundesministerin für Gesundheit verwiesen werden.

Zu den Fragen 2 bis 4:

Die AGES hat im Zeitraum 2009-2014 von der Kärntner Landesregierung weder Boden- noch Düngemittelproben zum Zwecke der Analyse auf HCB erhalten.

Im Rahmen des jährlichen Futtermittelkontrollprogramms wurden für die Kärntner Landesregierung im Jahr 2014 bis inkl. November planmäßig 57 Einzelfuttermittel (Grassilage, Heu) und Umweltproben (Staub) sowie acht Mischfuttermittel auf HCB durch die AGES untersucht.



Dabei wurden bei 7 Futtermittelproben Grenzwertüberschreitungen gemäß Anhang der Richtlinie 2002/32/EG für unerwünschte Stoffe in Futtermitteln festgestellt. Die AGES hat jeweils umgehend nach Vorliegen der Ergebnisse die für die Vollziehung des Futtermittelgesetzes in mittelbarer Bundesverwaltung zuständige Behörde verständigt.

Alle Mischfutterproben entsprachen den gesetzlichen Vorgaben.

Ergänzend wurden im Rahmen der umfangreichen Ursachenforschung und behördlichen Maßnahmensetzung zur Risikominimierung und Schadensbegrenzung ab Dezember 2014 ca. 950 Futtermittelproben auf HCB durch die AGES untersucht.

Zusammenfassend wurden folgende Ergebnisse festgestellt:

- ca. 50 % mit HCB Gehalt  $\leq 0,01$  mg/kg
- ca. 18 % mit HCB Gehalt 0,011 - 0,02 mg/kg
- ca. 32 % mit HCB Gehalt  $> 0,02$  mg/kg

In den Jahren ab 2009 bis zum ersten Quartal 2014 wurden insgesamt 25 amtliche Futtermittelproben aus Kärnten auf Pestizidrückstände (inkl. HCB Rückstände) untersucht. Es wurden keine auffälligen Gehalte an HCB festgestellt.

Folgende Anzahl an Futtermittelproben wurde im Jahr 2014 vom Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) und von den Ländern gezogen und von der AGES auf HCB analysiert (Gesamtösterreich):

Futtermittelkategorie		BAES	Länder
Einzelfuttermittel	Andere Pflanzen	6	0
	Bioproteine, Hefen	6	0
	Andere Samen u. Früchte	5	0
	Fischprodukte	5	0
	Getreide	30	14
	Knollen/Wurzel	22	1
	Landtierprodukte	0	0
	Leguminosen	15	0
	Mineralstoffe	1	0
	Ölsaaten	41	0

	Rauhfutter	2	66
	Verschiedenes	6	0
Mischfuttermittel	andere Nutztierfuttermittel	41	1
	Geflügelfutter	28	2
	Heimtierfutter		0
	Schweinefutter	22	4
	Wiederkäuerfutter	36	29
	Vormischung	18	0
	Zusatzstoffe	22	0
gesamt		306	117

Es wurden keine Überschreitungen festgestellt – ausgenommen jene Proben wie oben dargestellt.

Auch in den vorangehenden Jahren 2010 bis 2013 wurden keine Überschreitungen festgestellt.

Folgende Anzahl an Landeskontrollproben aus Kärnten wurden gezogen und auf HCB untersucht:

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013
Proben	20	0	4	0	1

Insgesamt wurde folgende Anzahl an Proben vom BAES und den Landeskontrollen gezogen und auf HCB untersucht:

Jahr	2010	2011	2012	2013
BAES-Proben	373	415	381	482
Länderproben	19	33	14	22

#### Zu Frage 5:

Von den Kärntner Proben aus dem Görtschitztal wurden 62 Proben auf Schwermetalle (Blei, Cadmium, Quecksilber) und Arsen untersucht. Bei zwei Proben ergab sich im Rahmen eines Monitorings zunächst eine Überschreitung des Grenzwertes für Arsen von 2 mg/kg gemäß Anhang der Richtlinie 2002/32/EG; die Ergebnisse konnten in einer weiteren Analyse nicht bestätigt werden.

Zu den Fragen 6 und 8:

Seitens des Landes Kärnten wurden umfangreiche Maßnahmen gesetzt, um das Ausmaß der Kontamination festzustellen, die betroffenen Futtermittel auszutauschen und die Landwirte bei dieser schwierigen Situation soweit wie möglich zu unterstützen.

Es liegen noch keine abschließenden Informationen zur Entsorgung von Futtermitteln in Kärnten vor.

Bis 20.1.2015 wurden ca. 1000t belastete Futtermittel von ca. 30 Betrieben entsorgt. Diese Futtermittel werden derzeit auf Zwischenlagerplätzen im Görtschitztal gelagert, bis die weitere Entsorgungsschiene (Verbrennung) abgeklärt ist.

Hinsichtlich der Entsorgungskosten kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden, da die Rechnungen noch nicht gestellt wurden.

Der Kärntner Futtermittelgipfel vom 8.1.2015 ergab, dass der Futtermittelaustausch sämtlicher – über der Bestimmungsgrenze mit HCB belasteter Futtermittel – als unabdingbare Maßnahme für einen Neustart im Görtschitztal erachtet wird.

Den Landwirten wird – auch hinsichtlich der unter dem Grenzwert kontaminierten Futtermittel – dringend empfohlen, diese Futtermittel auszutauschen und sich an den Soforthilfefonds des Landes zu wenden.

Hinsichtlich der Unterstützung seitens des Bundes darf auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen werden. Insbesondere wurde das Land Kärnten durch die Zurverfügungstellung von Expertise, auch vor Ort, unterstützt.

Zu Frage 7:

Diesbezüglich darf auf die Zuständigkeit der Bundesministerin für Gesundheit verwiesen werden.

Zu Frage 9:

Im Zeitraum 2010 bis 2015 wurden von der AGES keine Bodenproben auf HCB-Rückstände untersucht.

Im Rahmen der amtlichen Düngemittelkontrolle nach dem Düngemittelgesetz wurden im angefragten Zeitraum in Kärnten zwei Kultursubstratproben, eine Rindenmulchprobe sowie drei Kalkproben auf Organochlorpestizide und somit auch auf HCB-Rückstände untersucht. Die drei Kalkproben wurden als Ad-hoc-Maßnahme in der 49. Kalenderwoche 2014 im Raum Görtschitztal gezogen. Die HCB-Gehalte der Kultursubstrate und des Rindenmulches waren unterhalb der Bestimmungsgrenze der Untersuchungsmethode. In zwei der drei Kalkproben wurden ebenfalls keine quantifizierbaren Mengen an HCB gefunden. In einer Kalkprobe wurde ein HCB-Wert von 0,024 mg/kg gemessen.

HCB ist gemäß Düngemittelverordnung 2004 ein Parameter des Summenparameters Organochlorpestizide. Der Grenzwert für Organochlorpestizide beträgt 0,5 mg/kg.

Zu Frage 10:

Die Experten der AGES (insbesondere der Institute für Tierernährung und Futtermittel sowie für nachhaltige Pflanzenproduktion), des Umweltbundesamts sowie des BMLFUW haben maßgeblich zur Ursachenforschung, Krisenkoordination und zum Risikomanagement beigetragen.

Von einer personellen Unterstützung bei der Probennahme auf den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben wurde nach Rücksprache mit dem Land Kärnten Abstand genommen. Darüber hinaus waren die AGES-Experten des Instituts für Tierernährung und Futtermittel laufend mit Vertretern des Landes Kärnten in Kontakt und haben im Rahmen ihrer Expertise Unterstützung geleistet.

Zu Frage 11:

Zur Aufklärung aller Zusammenhänge in der Causa HCB wurde vom Kärntner Landtag ein Untersuchungsausschuss einberufen und vom Land eine unabhängige Untersuchungskommission („Funk-Kommission“) eingesetzt. Hinsichtlich möglicher Schlüsse aus den Vorkommnissen ist den Ergebnissen der Untersuchungen nicht vorzugreifen.

Es darf allerdings nochmals darauf hingewiesen werden, dass die Vollziehung des Futtermittelgesetzes hinsichtlich der Kontrolle am Hof in mittelbarer Bundesverwaltung dem Landeshauptmann unterliegt und der Bund – neben der Durchführung der Futtermitteluntersuchungen durch die AGES – jede mögliche Unterstützung geleistet hat.

#### Zu Frage 12:

Die Abfallverbrennungsverordnung (AVV) regelt umfassend die Verbrennung von Abfällen in Österreich. Sie gilt – ohne Mengenschwelle – für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die in Allein- oder Mitverbrennungsanlagen verbrannt werden. Dementsprechend enthält die AVV detaillierte Vorgaben insbesondere zu den Betriebsbedingungen, den Emissionsgrenzwerten, der Überwachung der Anlagen und der Information der Öffentlichkeit.

So müssen beispielsweise gemäß § 7 Abs. 4 AVV Mitverbrennungsanlagen so ausgelegt und ausgerüstet sein und so betrieben werden, dass die Temperatur des entstehenden Verbrennungsgases kontrolliert, gleichmäßig und selbst unter den ungünstigsten Bedingungen für mindestens zwei Sekunden auf 1 100 °C erhöht wird, wenn gefährliche Abfälle mit einem Gehalt von mehr als einem Gewichtsprozent an halogenierten organischen Stoffen, berechnet als Chloride, mitverbrannt werden.

Mit der AVV wurden die Vorgaben der EU-RL über Industrieemissionen umgesetzt, wobei insbesondere bei den Parametern NO<sub>x</sub>, Staub und Hg im Vergleich zu den Grenzwerten der europäischen Richtlinie deutlich strengere Grenzwerte vorgeschrieben wurden.

Darüber hinaus wird in der AVV der Einsatz von Ersatzbrennstoffen in Mitverbrennungsanlagen (und damit auch in Anlagen zur Zementerzeugung) detailliert geregelt. Dabei erfolgen eine Begrenzung von Schadstoffgehalten und die Vorschreibung eines umfangreichen Qualitätssicherungssystems.

Ob zusätzlicher Handlungsbedarf bezüglich einer Änderung der AVV besteht, wird auf Grund der Endberichte im Fall Görtschitztal evaluiert werden.

#### Zu Frage 13:

In der AVV sind verschiedene Überwachungsmaßnahmen vorgeschrieben. Diese umfassen insbesondere die Durchführung der Eingangskontrolle, die Messung von Betriebsdaten, kontinuierliche und diskontinuierliche Emissionsmessungen, die Qualitätssicherung von

Ersatzbrennstoffen inklusive der Erstellung von Beurteilungsnachweisen für jeden Abfall getrennt nach Herkunft und Abfallart, die Übermittlung von Emissionserklärungen und die Überprüfung derselben durch die zuständige Behörde sowie die Prüfung gemäß § 15 AVV.

Dieses Überwachungspaket wird insgesamt als ausreichend angesehen.

Gemäß § 3 Z 5 AVV sind befugte Fachpersonen oder Fachanstalten Personen oder Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 6 Z 6 AWG 2002.

Zu Frage 14:

Die Vorgaben für einen Probetrieb sind in § 44 AWG 2002 festgelegt. Ein Probetrieb kann nur in der konkreten Behandlungsanlage angeordnet werden, die Gegenstand des Genehmigungsverfahrens gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 ist.

Im gegenständlichen Fall wurde nach Kenntnisstand des BMLFUW kein Probetrieb angeordnet.

Zu Frage 15:


Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus folgenden ehrenamtlich tätigen UniversitätsprofessorInnen als RepräsentantInnen der für die Abfallwirtschaft und Altlastensanierung besonders bedeutsamen Wissenschaften zusammen:

Brandl Heinz, Brunner Paul, Kromp-Kolb Helga, Lechner Peter, Lorber Karl-Erich, Raschauer Bernhard, Rechberger Helmut, Reitinger Johann, Schneider Jürgen, Schulte-Hermann Rolf, Vogel Gerhard, Vutuc Christian, Wruss Werner, Wurst Friedrich.

Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Beirates durch das BMLFUW. Zweck des Wissenschaftlichen Beirates ist eine auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende unabhängige Beratung.

Den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates steht es natürlich frei, im Rahmen ihrer Befugnis als Sachverständige im Auftrag des Bundes, der Länder oder von Projektwerbern tätig zu werden.

Der Bundesminister

	Unterzeichner 3119/AB, XXV. GP, Anfragebeantwortung, BMLFUW, O=BMLFUW / Lebensministerium, C=AT
	Datum/Zeit 2015-02-10T08:26:05+01:00
	Aussteller-Zertifikat CN=a-sign-corporate-light-02, OU=a-sign-corporate- light-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr. 541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur</a>